



Aachen, den 20.10.2017

### **3. Satzung zur Änderung der Richtlinie des Zweckverband Aachener Verkehrsverbund zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des ÖPNV**

Die Verbandsversammlung des Zweckverband Aachener Verkehrsverbund (ZV AVV) hat in ihrer 9. Sitzung in der Wahlperiode 2014/2020 am 20.10.2017 die folgende 3. Satzungsänderung zur „Richtlinie des Zweckverband Aachener Verkehrsverbund zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des ÖPNV“ beschlossen.

#### **Artikel 1**

1. Das Deckblatt wird wie folgt geändert:  
Bei der Angabe „Mit Stand vom“ wird das Datum „21.12.2016“ durch das Datum „20.10.2017“ und die Angabe „In der Fassung der 3. Änderungssatzung“ ersetzt. Der Normverlauf wird um die „3. Satzung zur Änderung der Richtlinie des Zweckverband Aachener Verkehrsverbund zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des ÖPNV vom 20.10.2017“ ergänzt.
2. Über der Überschrift „1 Zuwendungszweck“ wird folgender Absatz ergänzt:  
„Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Text nur die männliche Form verwendet. Gemeint ist stets sowohl die weibliche als auch die männliche Form.“
3. Nr. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nr. 2.5 wird die Angabe „- mit Ausnahme für das Förderjahr 2013 -“ gestrichen.
  - b) In Nr. 2.6 Satz 3 wird die Angabe „Nr. 11“ durch die Angabe „Nr. 10“ ersetzt.
4. Nr. 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nr. 3.1.1 Satz 1 werden die Worte „die den folgenden zwei Jahren“ durch die Worte „die folgenden zwei Jahre“ ersetzt.
  - b) In Nr. 3.2.2 Satz 1 werden nach dem Wort „Verkehrsunternehmen“ die Worte „mit Unternehmerstatus gemäß § 3 PBefG“ eingefügt.
  - c) Nach Nr. 3.3.5 wird folgende neue Nr. 3.3.6 angefügt:  
„Die auf in Zweckbindung befindlichen Fahrzeugen angebrachte Werbung darf nicht gegen die Gesetze oder die guten Sitten verstoßen oder den Interessen des ÖPNV zuwiderlaufen.“
5. Nr. 6 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Nr. 6.2 wird folgende Nr. 6.3 neu eingefügt:  
„Ein gefördertes Fahrzeug darf abweichend von den ANBest-P zu Finanzierungszwecken (Sale-and-lease-back) an einen Eigentümer verkauft werden, der kein Verkehrsunternehmen oder Auftragnehmer im Sinne von Nr. 4 ist, wenn die Fördervoraussetzungen für das Fahrzeug, insbesondere gemäß Nr. 3.3, auf der Grundlage einer Nutzungsüberlassung an den Verkäufer und Zuwendungsempfänger erfüllt werden, für deren Einhaltung der Zuwendungsempfänger verantwortlich ist. Verkaufsfälle nach dieser Bestimmung sind dem ZV AVV unverzüglich unter Nennung des Käufers mitzuteilen. Der ZV AVV kann die Vorlage der Verträge eines Sale-and-lease-back-Geschäftes verlangen, um die Einhaltung der Fördervoraussetzungen zu prüfen. Der Zuwendungsempfänger wirkt darauf hin, dass Nr. 6.4 vom Käufer beachtet wird.“

- b) Aus den Nrn. 6.3 bis 6.10 werden die neuen Nrn. 6.4 bis Nr. 6.11.
6. Nr. 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 7.1 Satz 2 werden die Worte „für das Förderjahr 2013 endet die Antragsfrist am 31.12.2013“ gestrichen und das Satzzeichen Semikolon wird durch einen Punkt ersetzt.
  - b) In Nr. 7.3 wird Satz 5 mit den Worten „Für das Förderjahr 2013 wird kein Vorhabensplan erstellt.“ gestrichen.
7. Nr. 8 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 8.1 Satz 4 wird das Wort „Fahrzeugen“ durch das Wort „Gegenständen“ ersetzt.
  - b) In Nr. 8.2 Satz 2 werden nach dem Wort „Ausstattungen“ die Worte „oder für Maßnahmen zur Förderung der Servicequalität“ eingefügt.
  - c) Nr. 8.3 wird wie folgt geändert:  
In Unterpunkt b) der Aufzählung werden die Worte „das geförderte Fahrzeug“ durch die Worte „der geförderte Gegenstand“ ersetzt.  
In Unterpunkt c) der Aufzählung werden die Worte „dasselbe, neu angeschaffte Fahrzeug gewährt werden,“ gestrichen und durch die Worte „denselben, neu angeschafften Gegenstand gewährt werden,“ ersetzt.
8. Die Nr. 10 Übergangsregelungen wird inklusive der Nummern 10.1 und 10.2 ersatzlos gestrichen.
9. Aus den Nrn. 11 bis 14 werden die neuen Nrn. 10 bis Nr. 13.
10. Nr. 13 wird wie folgt geändert:
- a) Nach dem Wort „Förderrichtlinie“ werden die Worte „in Fassung der 3. Änderungssatzung“ eingefügt.
  - b) Die Angabe „2013“ wird gestrichen und durch die Angabe „2017“ ersetzt.
11. Die unterhalb der Aufstellung der Anlagen gemachten Angaben „Aachen, 04.12.2013 Stephan Pusch Der Verbandsvorsteher“ werden ersatzlos gestrichen.

## **Artikel 2**

Die Satzungsänderung tritt am Tage nach der Bekanntmachung rückwirkend für das Förderjahr 2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die 3. Satzung zur Änderung der Richtlinie des Zweckverbandes Aachener Verkehrsverbund zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des ÖPNV vom 20. Oktober 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 8 Absatz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen die vorstehende 3. Satzung zur Änderung der Richtlinie nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die 3. Satzung zur Änderung der Richtlinie ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber dem Zweckverband Aachener Verkehrsverbund vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, 20.10.2017

Wolfgang Spelthahn  
Verbandsvorsteher

Aushang Nr.: \_\_\_\_\_ / \_\_\_\_\_  
Aushang am: \_\_\_\_\_ / \_\_\_\_\_  
Abnahme am: \_\_\_\_\_ / \_\_\_\_\_